

Lizenzvertrag

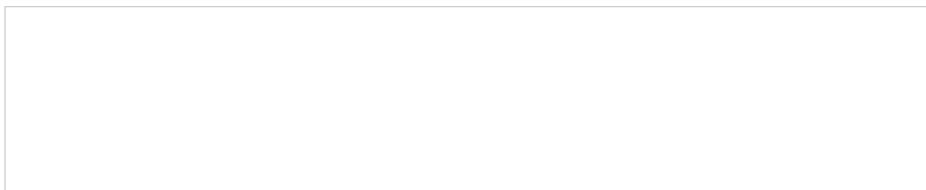
zur ProdNet-Datenrechtskonvention

zwischen

Vereinigung für angewandte Produktionstechnik (VPT), c/o Zellweger Ingenieursgesellschaft mbH,
Schwalmernstrasse 5, 3600 Thun

hiernach **Lizenzgeberin**

und



hiernach **Lizenznehmerin**
je eine **Partei** und gemeinsam die **Parteien**

Präambel

- A. Die Lizenzgeberin ist ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein nach Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thun. Die Lizenzgeberin bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmungen und Institutionen der Fertigungs- und Produktionsbranche zur Erhöhung der technischen und kommerziellen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder. Er sorgt durch Koordination von Kompetenzen und Kapazitäten seiner Mitglieder für optimale Nutzung vorhandener Ressourcen. ProdNet ist ein von VPT-Mitgliedern getragenes Programm zur Erarbeitung von gemeinsam nutzbaren Produkten. Die Lizenzgeberin kann Urheberin oder Trägerin von geistigem Eigentum sein, dieses in geeigneter Weise schützen lassen und über dessen Verwendung und Verwertung bestimmen.
- B. Die Lizenzgeberin hat im Rahmen ihrer ProdNet-Aktivität eine Konvention zur Nutzung von Maschinendaten entwickelt (ProdNet-Datenrechtskonvention), welche dazu dient, die Interessen zwischen Maschinenbauern und Maschinenbetreibern im Sinne einer branchenweiten Verständigungsgrundlage zu regeln (hiernach **Konvention**). Die Lizenzgeberin ist Urheberin der Konvention und verfügt über sämtliche Rechte an der Konvention.
- C. Die Lizenznehmerin ist in einem Bereich tätig, welcher die Konvention regelt, und daran interessiert, die Konvention im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu verwenden.
- D. Die Lizenzgeberin beabsichtigt, die Konvention der Lizenznehmerin zur Nutzung im internen Geschäftsbetrieb der Lizenznehmerin sowie in ihren Verträgen mit Dritten zur Verfügung zu stellen, und schliesst zu diesem Zweck mit der Lizenznehmerin die vorliegende Vereinbarung ab.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung bildet die Lizenz an der Konvention in ihrer jeweils aktuellen Form, sowie den von der Lizenzgeberin von Zeit zu Zeit herausgegebenen Begleitdokumentation zur Konvention (hiernach **Lizenzgegenstand**).

2 Lizenzerteilung

- 2.1 Die Lizenzgeberin erteilt der Lizenznehmerin für die Dauer dieser Vereinbarung ein nicht ausschliessliches, nicht übertrag- oder unterlizenzierbares und nach den Regeln dieser Vereinbarung beschränktes weltweites Nutzungsrecht am Lizenzgegenstand (hiernach **Lizenz**). Die Lizenznehmerin und deren Mitarbeitenden sowie die Mitarbeitenden der verbundenen Unternehmen dürfen die Konvention für Geschäftszwecke im Rahmen dieser Lizenzbestimmungen gebrauchen, nutzen, kopieren und ausführen. Als **verbundene Unternehmen** gelten alle Unternehmen, an denen die Lizenznehmerin einen Kapital- oder Stimmenanteil von mehr als 50% besitzt.
- 2.2 Die Lizenzgeberin ist weiterhin berechtigt, den Lizenzgegenstand selbst zu verwenden, und behält jederzeit das ausschliessliche Recht, den Lizenzgegenstand zu vertreiben sowie weitere Lizenzen zu erteilen.
- 2.3 Die Erteilung von Unterlizenzen an Dritte, die nicht verbundene Unternehmen sind, bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin.
- 2.4 Die Lizenznehmerin hat Dritte, welchen sie den Lizenzgegenstand ganz oder teilweise im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen offenlegt (z.B. Vertragsparteien der Lizenznehmerin) auf das Verbot der Reproduktion des Lizenzgegenstands oder Teilen davon ausdrücklich und verbindlich hinzuweisen.

3 Eigentum und Immaterialgüterrechte

Sämtliche Eigentumsrechte und sämtliche Immaterialgüterrechte am Lizenzgegenstand verbleiben bei der Lizenzgeberin.

4 Lizenzgebühren

- 4.1 Das Entgelt für die Einräumung der Lizenz (hiernach **Lizenzgebühr**) beträgt CHF 900.00 pro Jahr.
- 4.2 Die Lizenzgebühr deckt die Nutzung des Lizenzgegenstands gemäss dieser Vereinbarung, d.h. insbesondere den Zugang der Lizenznehmerin zur Konvention in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Darüber hinaus hat die Lizenznehmerin keine weiteren Ansprüche auf Leistungen der Lizenzgeberin.
- 4.3 Allfällige Zusatzleistungen der Lizenzgeberin wie z.B. Schulungen, technische oder juristische Umsetzungsunterstützung im Betrieb der Lizenznehmerin etc. werden zwischen den Parteien separat vereinbart und nach Aufwand abgerechnet.
- 4.4 Die Lizenzgebühr ist in Schweizer Franken (zzgl. allfälliger MWST gemäss im Zeitpunkt der Fälligkeit anwendbarem Satz) zu bezahlen und wird jeweils per 31. Dezember des Vorjahres für das neue Kalenderjahr fällig. Im ersten Jahr reduziert sich die Lizenzgebühr auf CHF 500.00, wenn die Lizenz nach dem 30. Juni in Kraft tritt.

5 Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Soweit gesetzlich zulässig, wird jegliche Gewährleistung, sei sie ausdrücklich oder konkludent, ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt die Lizenzgeberin keinerlei Gewähr für die Gebrauchstauglichkeit oder die Tauglichkeit für einen spezifischen Zweck, und der Lizenzgegenstand wird ausdrücklich ohne jegliche Mängelgewähr zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Die Lizenzgeberin ist der Lizenznehmerin oder einem Dritten weder für direkten noch indirekten Schaden, Folgeschaden, Schaden aus entgangenem Gewinn oder Umsatz/Einkommen haftbar, es sei denn, die Lizenznehmerin beweist, dass die Lizenzgeberin ihr den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- 5.3 Die Lizenznehmerin haftet für Schäden, welche sie der Lizenzgeberin durch Verletzung dieser Vereinbarung schuldhaft verursacht.

6 Dauer und Beendigung

- 6.1 Die Dauer der Lizenz beginnt mit Abschluss dieser Vereinbarung und dauert mindestens bis zum nächsten 31. Dezember (hiernach **Mindestlaufzeit**).
- 6.2 Nach und erstmals per Ablauf der Mindestlaufzeit kann diese Vereinbarung von jeder Partei in Textform (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Erhalt einer auf elektronischem Weg eingereichten Kündigung wird von der anderen Partei innert drei Arbeitstagen bestätigt. Das Risiko einer fehlerhaften, verspäteten oder gescheiterten Übermittlung trägt die kündigende Partei.
- 6.3 Die Lizenzgeberin hat das Recht auf jederzeitige fristlose Kündigung, falls die Lizenznehmerin diese Vereinbarung in schwerer Weise oder wiederholt verletzt. Bereits bezahlte Lizenzgebühren verfallen und werden nicht zurückerstattet.
- 6.4 Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, bei Kündigung dieser Vereinbarung den Lizenzgegenstand sowie alle Kopien, Modifikationen und weiterverwendeten Bestandteile davon nach Vertragsende weder direkt noch indirekt weiter zu nutzen oder zu verwerten, umgehend zu vernichten und dies der Lizenzgeberin innert 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Einzig ausgenommen ist die Belassung des Lizenzgegenstands oder Teilen davon in per Datum des Kündigungsschreibens abgeschlossenen und in Kraft stehenden Verträgen mit Kunden der Lizenznehmerin.

7 Verletzung der Schutzrechte

- 7.1 Die Lizenznehmerin unterrichtet die Lizenzgeberin unverzüglich über sämtliche ihr bekannten möglichen Verletzungen von Immaterialgüterrechten am Lizenzgegenstand.
- 7.2 Wird die Lizenznehmerin aufgrund der Nutzung des Lizenzgegenstands wegen möglicher Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so ist sie verpflichtet, die Lizenzgeberin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und der Lizenzgeberin die Möglichkeit zum Verfahrensbeitritt einzuräumen (soweit rechtlich zulässig).

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen dieser Vereinbarung (inklusive dieser Ziffer 8.1) bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung davon nicht berührt und die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu finden, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.3 Die Abtretung von Rechten aus dieser Vereinbarung wie auch die Übertragung der Vereinbarung als solche durch die Lizenznehmerin bedarf der schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin.
- 8.4 Die zwischen den Parteien abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung wird von diesem Vertrag nicht berührt. Während der Dauer und gemäss dieser Lizenzvereinbarung zulässige Handlungen stellen keinen Verstoss gegen die Geheimhaltungsvereinbarung dar.
- 8.5 Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG).
- 8.6 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Lizenzgeberin zuständig.

Vereinigung für angewandte Produktionstechnik (VPT)

Thun, den 01.02.2021



Georg Conrad

Präsident



Laurenz Zellweger

Mitglied des Vorstandes

Der Partner



Unterschrift(en):

>



>

